



Stadt Zug

Inklusions-Check für Gemeinden

Schlussbericht

30. Juli 2026

Stadt Zug

Stadthaus
Gubelstrasse 22
6301 Zug



Management Summary

Ausgangslage

Mit der Durchführung des Inklusions-Checks für Gemeinden im Jahr 2026 hat die Stadt Zug eine systematische Standortbestimmung zur Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Anhand eines durch die Stadtverwaltung ausgefüllten Fragebogens und einem Runden Tisch, an welchem Menschen mit Behinderungen, Angehörige und Fachpersonen sowie Vertreter*innen der Stadtverwaltung teilnahmen, wurde der Stand der Inklusion in den zentralen kommunalen Handlungsfeldern erhoben. Dieser Bericht fasst die Ergebnisse und den Handlungsbedarf pro Handlungsfeld zusammen. Zudem werden konkrete Massnahmen für die Weiterentwicklung abgeleitet.

Ziel ist die schrittweise Umsetzung der Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention sowie die Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben in der Stadt Zug. Inklusion wird dabei als Querschnittsaufgabe, welche sämtliche Verwaltungsbereiche betrifft, verstanden.

Erkenntnisse

Die Stadt Zug verfügt in mehreren Handlungsfeldern bereits über wichtige Grundlagen für einen hindernisfreien Zugang. Generell werden bereits einzelne Gruppen von Mitarbeitenden zur hindernisfreie Zugänglichkeit geschult. Besonders zu erwähnen ist auch der **öffentliche Raum**, der mehrheitlich hindernisfrei gestaltet ist. Im Handlungsfeld **öffentlich zugängliche Gebäude** bestehen bereits hindernisfreie Zugänge zu einzelnen Gebäuden (z.B. zum Stadthaus) sowie hindernisfreie Parkierungs- und WC-Anlagen in zahlreichen öffentlichen Einrichtungen. Im Bereich **Kinderbetreuung und Bildung** verfügen alle Schulhäuser und viele Kindertagesstätten über mindestens einen hindernisfreien Zugang. Zudem werden Kinder mehrheitlich inklusiv beschult, vor allem in der Primarstufe. Im Handlungsfeld **Kommunikation und Information** können Informationen bereits über verschiedene Kanäle wie persönliche Beratung, Telefon, E-Mail und digitale Angebote bezogen werden, auch wenn diese nicht immer barrierefrei sind. Auch im Bereich **Freizeit, Kultur und Sport** bestehen erste Zugänge zu verschiedenen Anlagen und Angeboten. Insgesamt zeigt der Inklusions-Check jedoch, dass die Hindernisfreiheit in den meisten Handlungsfeldern erst teilweise umgesetzt ist und die bestehenden Ansätze im Sinne einer systematischen und flächendeckenden Inklusion weiterentwickelt werden müssen.

Handlungsbedarf

Der Bericht empfiehlt insgesamt 22 Massnahmen, welche sich auf sieben Handlungsfelder verteilen.



Im Zentrum stehen dabei nicht isolierte Einzelprojekte, sondern der Aufbau dauerhafter organisatorischer Strukturen und verbindlicher Prozesse. Dazu gehören insbesondere:

- institutionelle Verankerung der Behindertengleichstellung innerhalb der Stadtverwaltung durch die Erstellung und Umsetzung eines Aktions- oder Massnahmenplans und Aufbau einer Fachstelle für Inklusion;
- regelmässige Schulung der Mitarbeitenden zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen sowie zur Umsetzung von Hindernisfreiheit und Inklusion;
- konsequente Einbindung von Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen in Planungs- und Entscheidungsprozesse;
- systematische Umsetzung der Barrierefreiheit bei Gebäuden, öffentlichen Räumen sowie digitalen und analogen Informationsangeboten;
- Weiterentwicklung kommunaler Dienstleistungen, Bildungs-, Freizeit- und Kulturangebote nach inklusiven Grundsätzen;
- Förderung einer inklusiven Personalpolitik mit entsprechenden Rekrutierungsprozessen sowie Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeitenden.

Fazit

Der Inklusions-Check zeigt, dass die Stadt Zug bereits über gute Voraussetzungen verfügt, gleichzeitig jedoch erheblicher Entwicklungsbedarf besteht, um Inklusion als Bestandteil des kommunalen Handelns zu verankern. Die empfohlenen Massnahmen bilden eine praxisorientierte Grundlage für die schrittweise Weiterentwicklung der Stadtverwaltung. Ihre Umsetzung stärkt nicht nur die Rechte und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, sondern verbessert die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit städtischer Angebote für die gesamte Bevölkerung. Damit leistet die Stadt Zug einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen, chancengerechten und zukunftsfähigen Gemeindeentwicklung.



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
2	Menschen mit Behinderungen: Allgemeine Informationen	7
2.1	Begriffe	7
2.2	Behinderungskategorien	9
2.3	Zahlen und Fakten	12
2.4	Warum Inklusion von Menschen mit Behinderungen?	15
3	Ausgangslage	17
3.1	Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz	17
3.2	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung auf Ebene der Gemeinden	17
4	Der Inklusions-Check	19
4.1	Ziele	19
4.2	Prozess und Inhalte	19
5	Politische Rahmenbedingungen und Partizipation	21
5.1	Ziele	21
5.2	Standortbestimmung	21
5.3	Handlungsbedarf	21
5.4	Empfehlungen	22
6	Öffentlich zugängliche Gebäude	24
6.1	Ziele	24
6.2	Standortbestimmung	24
6.3	Handlungsbedarf	25
6.4	Empfehlungen	26
7	Kommunikation und Information	28
7.1	Ziele	28
7.2	Standortbestimmung	28
7.3	Handlungsbedarf	28
7.4	Empfehlungen	29
8	Dienstleistungen	30
8.1	Ziele	30
8.2	Standortbestimmung	30
8.3	Handlungsbedarf	30
8.4	Empfehlungen	31
9	Kinderbetreuung und Bildung	32



9.1	Ziele	32
9.2	Standortbestimmung	32
9.3	Handlungsbedarf	32
9.4	Empfehlungen	33
10	Öffentlicher Verkehr und öffentlicher Raum	34
10.1	Ziele	34
10.2	Standortbestimmung	34
10.3	Handlungsbedarf	35
10.4	Empfehlungen	36
11	Freizeit, Kultur und Sport	38
11.1	Ziele	38
11.2	Standortbestimmung	38
11.3	Handlungsbedarf	39
11.4	Empfehlungen	39
12	Arbeit und Beschäftigung – die Stadt als Arbeitgeberin	41
12.1	Ziele	41
12.2	Standortbestimmung	41
12.3	Handlungsbedarf	41
12.4	Empfehlungen	42
13	Zusammenfassung und Fazit	43
13.1	Zusammenfassung Empfehlungen	43
13.2	Fazit	44



1 Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen werden in ihrem Alltag auch heute noch oft mit vielfältigen Hindernissen konfrontiert, wodurch sie nicht gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz verpflichten Bund, Kantone und Gemeinden, diese Hindernisse abzubauen, Menschen mit Behinderungen zu inkludieren und ihnen damit die gleichberechtigte Partizipation an allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Der Inklusions-Check für Gemeinden ist eine Standortbestimmung, welche den aktuellen Stand der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Bereichen und abzubauen Hindernisse aufzeigt. Konkrete Empfehlungen werden daraus abgeleitet und sind Teil des Inklusions-Checks. Die Stadt Zug hat sich entschieden, den Inklusions-Check für Gemeinden mit Sensability durchzuführen.

In diesem Schlussbericht werden zuerst im Kapitel 2 grundlegende Informationen zum Thema Menschen mit Behinderungen zusammengefasst und vorgestellt. Im Kapitel 3 sind zentrale Grundlagen zur UNO-Behindertenrechtskonvention, zur Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf Ebene der Gemeinde zu finden. Anschliessend wird vorgestellt, was der Inklusions-Check genau ist, was er beinhaltet und was er leistet (Kapitel 4). Ab Kapitel 5 sind die Ergebnisse des Inklusions-Checks zu finden. Pro Bereich wird jeweils zusammengefasst, welche Voraussetzungen durch die UNO-Behindertenrechtskonvention gegeben sein müssen, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und damit die vollständige Partizipation an allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Anschliessend wird der aktuelle Stand anhand der Angaben im ausgefüllten Fragebogen und der Diskussionen am Runden Tisch dargestellt. Daraus ergeben sich die Empfehlungen, die pro Bereich aufgeführt und beschrieben werden. Eine abschliessende Zusammenfassung mit einer Übersicht der Empfehlungen rundet den Bericht ab (vgl. Kapitel 13).



2 Menschen mit Behinderungen: Allgemeine Informationen

2.1 Begriffe

Inklusion betrifft in hohem Masse den sprachlichen Ausdruck. Die Verwendung von Begriffen wirkt sich auf die Gleichstellung resp. auf die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen aus. Nachfolgend sind einige wichtige Begriffe erläutert. Weitere Hinweise finden sich in der Broschüre «Sprache ist verräterisch» von AGILE.ch¹.

2.1.1 Behinderungen

Behinderungen ergeben sich aus einer ungünstigen **Wechselwirkung zwischen langfristigen individuellen Beeinträchtigungen und Hindernissen in der Umwelt**, die Menschen daran hindern, **gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben**. Behinderungen werden in der Mehrzahl genannt, da die betroffenen Menschen auf vielfältige Hindernisse, die sichtbar oder unsichtbar sein können, treffen (vgl. Begriff 'Hindernisse'). Dies entspricht dem menschenrechtlichen Modell von Behinderungen gemäss der UNO-Behindertenrechtskonvention² (Art. 1).



Es ist korrekt und angezeigt, von **'Behinderungen' und 'Menschen mit Behinderungen' als Fachbegriffe** zu sprechen. Diese Begriffe umfassen, wie beschrieben, die Wechselwirkungen von individuellen Einschränkungen und Hindernissen in der Umwelt und das Verwehren der gleichberechtigten Teilhabe (menschenrechtliches Modell). Wenn von 'Beeinträchtigungen' oder 'Einschränkungen' gesprochen wird, werden die betreffenden Menschen auf ihre individuellen Defizite reduziert und die Hindernisse in der Umwelt, die es abzubauen gilt, werden ausgeblendet (veraltetes medizinisches Modell). Beschönigende Umschreibungen oder modisch erscheinende Ausdrücke wie 'Handicap', 'besondere Bedürfnisse' etc. sind nicht hilfreich und führen zu einem falschen Verständnis.

2.1.2 Diversität

Diversität bedeutet Vielfalt. Diese bezieht sich auf die Zusammensetzung von Gruppen hinsichtlich verschiedener Merkmale. Oft werden dabei die Anteile von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesamtgesellschaft betrachtet. Menschen mit Behinderungen werden

¹ https://www.agile.ch/_files/ugd/3b62ac_a0cc46bb1c8641ebb704e5bef4178a55.pdf?index=true

² UNO (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention, UNO-BRK)



dagegen selten berücksichtigt, sind aber angesichts ihres Anteils an der Schweizer Bevölkerung von gut 20% eine wichtige Gruppe (vgl. Kapitel 2.3).

2.1.3 Hindernisse

Hindernisse umfassen alles, was die vollständige und chancengleiche Teilhabe an allen gesellschaftlichen Aktivitäten aufgrund von individuellen Eigenschaften (z.B. körperliche Einschränkungen, psychische Erkrankungen etc.) behindert oder verunmöglicht. Darunter fallen bauliche, technische oder organisatorische, aber auch einstellungsbedingte Hindernisse in den Köpfen der Mitmenschen.

2.1.4 Gleichstellung

Gleichstellung meint den Abbau oder die Beseitigung von Hindernissen in der Umwelt sowie von einstellungsbedingten Hindernissen für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, dass diese Menschen ganz selbstverständlich an allen gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben können.

2.1.5 Nichtdiskriminierung

Nichtdiskriminierung meint den Anspruch auf gleichen (rechtlichen) Schutz vor ungleicher Behandlung aufgrund von Behinderungen, der Herkunft, religiösen Hintergründen, etc. (vgl. Art. 6, UNO-BRK; Art. 8, Schweizer Bundesverfassung).

2.1.6 Intersektionalität

Intersektionalität ist das Zusammentreffen von mehreren Faktoren, welche Diskriminierung begünstigen (z.B. Frauen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderungen), was unter anderem zu einer besonders hohen Gefährdung der betroffenen Personen führt, Opfer von Ausgrenzung und Übergriffen zu sein.

2.1.7 Partizipation

Partizipation meint den Einbezug von Menschen mit Behinderungen in alle Prozesse und Entscheidungen, welche sie in irgendeiner Form betreffen. Aber auch bei allen Themen, welche nicht ausschliesslich sie betreffen, sollen Menschen mit Behinderungen aktiv und direkt mitgestalten und mitentscheiden. «Nichts über uns ohne uns» bzw. «Nichts ohne uns» sind zentrale Forderungen für die Sicherstellung der Menschenrechte.

2.1.8 Mehr-Sinne-Prinzip

Damit Menschen mit unterschiedlichen Sinneseinschränkungen Zugang zu allen Informationen haben, müssen diese mindestens auf zwei verschiedene Weisen verfügbar sein (visuell, akustisch, taktil).



2.2 Behinderungskategorien

Die selbstbestimmte Alltagsgestaltung ist für Menschen mit Behinderungen unter anderem abhängig von der gebauten Umwelt, von Vorurteilen und von der Art und Weise der Verfügbarkeit von Angeboten und Dienstleistungen. Je nach Formen von Behinderungen gibt es dafür unterschiedliche Bedürfnisse und Zugangsmöglichkeiten. Nachfolgend werden einige Hinweise zu den üblicherweise zu unterscheidenden Behinderungsformen gegeben.

2.2.1 Menschen mit Sehbehinderungen

Menschen mit Sehbehinderungen werden aufgrund ihrer eingeschränkten oder fehlenden Sehfähigkeit im Zusammenwirken mit Hindernissen in ihrer Umwelt oder in der Einstellung von Mitmenschen behindert.

Es gibt nicht DIE Seheinschränkung. Die Gruppe der Menschen mit Sehbehinderungen ist nicht homogen: Die Grade der individuellen Einschränkungen von schlecht sehend bis blind sind ebenso unterschiedlich wie ihre daraus resultierenden Bedürfnisse. Für blinde Menschen sind fehlende akustische oder taktile Informationen eine grosse Herausforderung. Für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen stellen häufig ungünstige Licht-, Farb- oder Kontrastverhältnisse Hindernisse dar.

Viele Menschen mit Sehbehinderungen verwenden heute Vorlese- oder Vergrößerungssoftware, so genannte Screenreader, um sich digitale Informationen wie beispielsweise Webseiten, Textdateien (Word, PDF), E-Mails oder die Inhalte von Apps vorlesen zu lassen. Damit sich Menschen mit Sehbehinderungen autonom informieren, per E-Mail oder SMS in Kontakt treten, Websites oder Dokumente lesen können, ist daher deren barrierefreie Gestaltung erforderlich.

Im persönlichen Kontakt sind Menschen mit Sehbehinderungen auf einen adäquaten Umgang angewiesen. Möglicherweise benötigen sie Unterstützung beim Auffinden eines bestimmten Ortes, bei der Bedienung eines Automaten oder detaillierte Erläuterungen zu einer Grafik oder einem Objekt. Informationen sollen stets nach dem Mehr-Sinne-Prinzip zur Verfügung gestellt werden (visuell, akustisch, taktil).

Menschen mit Sehbehinderungen werden teilweise von Blindenführhunden begleitet. Diese sind ein unverzichtbares Hilfsmittel und müssen überall Zutritt erhalten. Dasselbe gilt auch für allfällige Assistenzpersonen, welche Menschen mit Sehbehinderungen begleiten.

2.2.2 Menschen mit Hörbehinderungen

Menschen mit Hörbehinderungen stossen aufgrund ihres eingeschränkten oder fehlenden Hörvermögens und ihrer für hörende Menschen gegebenenfalls ungewohnten Aussprache auf Hindernisse in ihrer Umwelt und in der Einstellung anderer Menschen. Für sie sind Informationen, die rein akustisch vermittelt werden, nur eingeschränkt oder gar nicht zugänglich. Der visuelle Zugang zu den Informationen ist als Alternative oder in Ergänzung zum akustischen Zugang zentral – nach dem so genannten Mehr-Sinne-Prinzip.



Ebenso wenig wie DIE Seheinschränkung gibt es DIE Höreinschränkung. Vielmehr gibt es ein Kontinuum, das von leichten über schwere Höreinschränkungen bis zur Gehörlosigkeit reicht. Jeder Grad der Einschränkung bringt unterschiedliche Bedürfnisse und Fähigkeiten (z.B. bezüglich Lautsprache) mit sich, denen mit verschiedenen Kommunikationsmassnahmen begegnet werden kann und muss.

Beispielsweise ist mit schwerhörigen Menschen, die Hörgeräte oder Hörhilfen zur Verstärkung nutzen, die lautsprachliche Kommunikation in der Regel gut möglich. Gehörlose Menschen hingegen lesen oft von den Lippen ab oder verständigen sich in Gebärdensprache, die für sie teilweise die «Muttersprache» – und Deutsch eine Fremdsprache – ist.

Die Gebärdensprache unterscheidet sich wesentlich von der Laut- und Schriftsprache, sie stellt ein eigenes visuelles Sprachsystem dar. Wie die Lautsprache ist sie nicht universell: Gehörlose Menschen in der Schweiz nutzen die «Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS)», die «Langue des Signes Française (LSF)» oder die «Lingua Italiana dei Segni (LIS)».

Für die schriftliche Kommunikation mit von Geburt an gehörlosen Menschen eignet sich besonders ein einfach verständliches Sprachniveau, die so genannte 'einfache Sprache', weil die Schrift- und Lautsprachen für sie Fremdsprachen darstellen. In der mündlichen Kommunikation sind eine deutliche Aussprache in Hochdeutsch und eine gute Beleuchtung wichtig, damit das Lippenlesen möglich ist.

2.2.3 Menschen mit Mobilitätsbehinderungen

Menschen mit Mobilitätsbehinderungen benützen Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator, weitere Gehhilfen (Stöcke, Krücken etc.) oder sie leben mit anderen Schwierigkeiten in der Fortbewegung. Hindernisse in der Umwelt stellen für sie grosse Erschwernisse oder unüberwindbare Hürden dar.

Auch das Spektrum der individuellen Mobilitätseinschränkungen ist breit. So gibt es Menschen, die alleine oder mit Unterstützung eine Treppe benutzen können, während für andere Treppen nicht zu überwinden sind. Zudem ist für manche die manuelle Bedienung von Geräten oder Schaltern nicht möglich, z.B. durch motorische Einschränkungen.

Menschen mit Mobilitätsbehinderungen treffen insbesondere auf bauliche und natürliche Hindernisse, sei es im öffentlichen Raum und im Verkehr oder sei es in Gebäuden. Hindernisse sind namentlich Stufen, Gefälle, unebene oder weiche Bodenbeläge, fehlende Handläufe bei Treppen, für Menschen im Rollstuhl nicht erreichbare Ticketschalter oder Garderoben, zu kleine Lifte oder ungeeignete Treppenlifte sowie das Fehlen einer rollstuhlgerechten Toilette.

Menschen mit Mobilitätsbehinderungen sollen die Möglichkeit haben, autonom zu reisen. Da dies jedoch selten vorausgesetzt werden kann, muss jede Reise, ob kurz oder lang, detailliert geplant und vorbereitet werden. Informationen zur Hindernisfreiheit des Reiseweges mit ÖV oder Auto, zum Weg von der nächstgelegenen Bus- oder Bahnhaltestelle bis ans Ziel, zur Verfügbarkeit von geeigneten Parkplätzen, zur Infrastruktur im Gebäude etc. sind daher wichtig.



Teilweise werden Menschen mit Mobilitätsbehinderungen von einer Assistenzperson begleitet oder sie haben einen Assistenzhund bei sich. Assistenzpersonen wie auch Assistenzhunde müssen überall uneingeschränkt Zutritt haben.

2.2.4 Menschen mit kognitiven Behinderungen

Menschen mit kognitiven Behinderungen sind häufig von Vorurteilen oder von Stigmatisierungen betroffen, da zugeschriebene oder tatsächliche Verhaltensweisen als auffällig oder als unangemessen angesehen werden. Die Ursachen und Ausprägungen ihrer Einschränkungen sind höchst unterschiedlich. Zumeist führen Entwicklungsstörungen oder der Verlust von kognitiven Fähigkeiten zu Verhaltensweisen, die bei anderen Menschen, die diese Art des Verhaltens nicht kennen, Berührungängste auslösen können.

Den meisten Menschen sind jedoch ihre kognitiven Behinderungen nicht anzusehen. Können sie Erwartungen nicht erfüllen, erfahren sie oft Unverständnis und unangemessene Reaktionen ihrer Mitmenschen.

Die Gruppe der Menschen mit kognitiven Behinderungen schliesst sehr unterschiedliche Personen mit ein – beispielsweise Menschen mit Trisomie 21, mit Hirnverletzungen oder mit ausgeprägten Lernbehinderungen. Ihre Bedürfnisse sind ebenfalls sehr unterschiedlich.

Spezifische Kommunikationsmittel in so genannter Leichter Sprache oder die mündliche Kommunikation in einfacher Sprache sind für die zielgruppenspezifische Information hilfreich. Für die Bewegung im öffentlichen Raum sind Menschen mit kognitiven Behinderungen zudem teilweise auf persönliche Begleitung angewiesen. Ist eine Assistenzperson zugegen, soll dennoch nicht mit dieser, sondern mit der Person mit kognitiven Behinderungen gesprochen werden.

2.2.5 Menschen mit psychischen Behinderungen

Auch Menschen mit psychischen Behinderungen werden aufgrund ihres Verhaltens oftmals Opfer von Vorurteilen und Stigmatisierungen.

Die Ausprägungen ihrer Einschränkungen sind höchst unterschiedlich – am weitesten verbreitet sind Angststörungen und Depressionen, daneben auch Bipolare Störungen, Schizophrenie oder Suchtstörungen. Die psychischen Einschränkungen treten häufig phasenweise auf oder sind phasenweise unterschiedlich ausgeprägt. Man sieht den Menschen ihre psychischen Einschränkungen in der Regel nicht an.

Menschen mit psychischen Behinderungen müssen das Geschehen gut wahrnehmen und sich einfach orientieren können um sich sicher zu fühlen – ein Faktor, der für viele enorm wichtig ist. Ob eine Umgebung auf sie angsteinflößend und bedrohlich wirkt oder nicht, stellt sich zum Beispiel manchmal erst vor Ort heraus. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Begleitung und individuelle Unterstützung durch entsprechend sensibilisiertes und geschultes Personal sinnvoll. Spezifische Angebote sind beispielsweise Rückzugsräume oder die Möglichkeit, einen Gehörschutz zu tragen.



2.2.6 Menschen mit Neurodivergenzen

Personen, die sich im Spektrum der Neurodivergenz verorten, bezeichnen sich selbst als neurodivergent. In dieses Spektrum fallen z.B. ADHS, das Autismus-Spektrum, Lern-, Lese- oder Rechenschwächen und weitere. Menschen, deren Entwicklung der Norm entspricht, gelten als neurotypisch.

Das Spektrum der Ausprägungen ist bei all diesen Entwicklungsstörungen ausgesprochen breit. So gibt es beispielsweise Menschen im Autismspektrum, die gar nicht sprechen und andere, die über sehr gute mündliche Sprachfähigkeiten verfügen, diese jedoch im Alltag möglicherweise nur schwer einsetzen können.

Neurodivergente Menschen stossen im Alltag oft auf Hindernisse, die eine volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren oder verunmöglichen. Solche bestehen beispielsweise in der Kommunikation und in der Information (schriftlich oder mündlich). Licht resp. Dunkelheit, Geräusche, Gerüche oder grosse Menschengruppen können für neurodivergente Personen ein Hindernis für die Teilhabe an Aktivitäten (z.B. auch im Arbeitsumfeld) darstellen.

Da Neurodivergenzen nicht sichtbar sind, fehlt oft die Akzeptanz in der Gesellschaft, die Bedürfnisse und Verhaltensweisen werden nicht oder falsch verstanden.

2.3 Zahlen und Fakten

2.3.1 Anteile von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung

Gemäss Schätzung des Bundesamtes für Statistik (aus dem Jahr 2021) leben rund 1,8 Mio. Menschen mit Behinderungen in der Schweiz (ca. 20% der Bevölkerung), davon sind gut 500'000 stark beeinträchtigt. Rund 1,6 Mio. leben in Privathaushalten. Hauptgrund für deren Aktivitätseinschränkung liegt in körperlichen Ursachen. 21.5% gelten als stark beeinträchtigt. Dies ist bei allen Personen, die in Heimen oder spezialisierten Institutionen leben, der Fall. Für diese Personen ist es nicht mehr möglich oder zu schwierig, selbstständig zuhause zu leben.



Lebensform und Alterskategorien ³	Total	Mit starker Beeinträchtigung
Private Haushalte		
Erwachsene (16 Jahre und mehr) ⁴	1'572'000	339'000
Kinder (0–14 Jahre) ⁵	52'000	8'000
Kollektivhaushalte		
Institutionen für Menschen mit Behinderungen (ohne Sucht- oder psychosoziale Probleme) ⁶	44'308	44'308
... davon Interne ⁷	25'512	25'512
Alters- und Pflegeheime ⁸ : 0–64-Jährige	6'100	6'100
65-Jährige und Ältere	113'938	113'938
Weitere Kollektivhaushalte (Studentenheime, Strafanstalten usw.)	unbekannt	unbekannt
Total (Schätzung, Doppelzählungen möglich)	1'788'000	511'000

2.3.2 Entstehung von Behinderungen

Behinderungen bestehen vergleichsweise selten seit der Geburt oder im Kindesalter, sondern entstehen meist erst im fortgeschrittenen Alter. Lediglich 11% der jungen Erwachsenen zwischen 16 und 24 Jahren leben mit Behinderungen, gegenüber 39% der Personen ab 85 Jahren. Viele funktionelle Einschränkungen oder behindernde Erkrankungen treten mit dem Alter auf. Unter den Menschen mit Behinderungen ab 65 Jahren bilden diejenigen Personen eine Minderheit, die bereits eine Behinderung hatten, als sie jünger waren.⁹

³ BFS 2021 – Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen (SILC), Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED), Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB); (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>)

⁴ SILC 2021. Menschen mit Behinderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz.

⁵ SGB 2017. Gemäss Einschätzung der erwachsenen befragten Person. Die Methode für die Hochrechnung der Anzahl der Kinder mit Behinderung wurde revidiert (Dez. 2019).

⁶ SOMED 2015. Total Personen im Jahr (eine Person kann mehrere Klientinnen resp. Klienten darstellen)

⁷ SOMED 2014. Personen mit Beherbergungsplatz

⁸ SOMED 2021. Nur Personen in Langzeitaufenthalt.

⁹ Quelle: BFS (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen/individuelle-merkmale.html>)



In Deutschland ist gemäss dem Statistischen Bundesamt (Destatis) rund ein Drittel (34 % oder 2,7 Millionen) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre oder älter. Etwas weniger als die Hälfte (45 % oder 3,6 Millionen) gehört der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. 3 % oder 214 000 sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Während 3% der Behinderungen angeboren sind, werden knapp 91 % durch eine Krankheit verursacht, 1% sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 5%.¹⁰

Dies bedeutet, dass ein grosser Teil der Behinderungen während des Berufslebens erworben wird¹¹. In vielen Fällen geht dem Arbeitgeber Know How und Erfahrung verloren, sofern die betroffene Person nicht weiterbeschäftigt wird.

2.3.3 Anteile der Behinderungsarten

In der Schweiz leben gemäss einer Statistik aus dem Jahre 2017 von allen Menschen mit Behinderungen rund drei Viertel mit körperlichen und knapp 10% mit psychischen Behinderungen. 13% leben mit körperlichen und psychischen Behinderungen.¹²

In Deutschland ist die Datenlage detaillierter und aktueller (2023). Mit körperlichen Behinderungen leben 58% der schwerbehinderten Menschen: Bei 26 % sind die inneren Organe beziehungsweise Organsysteme betroffen. Bei 11% sind Arme und/oder Beine in ihrer Funktion eingeschränkt, bei weiteren 10 % Wirbelsäule und Rumpf. 4% der Personen leben mit Sehbehinderungen und ebenfalls 4 % mit Schwerhörigkeit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen.

Geistige oder seelische Behinderungen machen einen Anteil von 15% aus, zerebrale Störungen 9 %. Bei den übrigen Personen ist die Art der Behinderung nicht bekannt.¹³

Datengrundlagen und Erhebungen

In der Schweiz werden keine systematischen Erhebungen zur Thematik Behinderungen durchgeführt. Deutschland erstellt zweijährlich eine 'Statistik der schwerbehinderten Menschen' basierend auf aktuellen Erhebungen.

¹⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (Destatis) (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_281_227.html)

¹¹ Vgl. auch: Böhm, S.A. et al. (2013): Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung, Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt, Universität St. Gallen, S. 4 resp. World Health Organization WHO (2011): World report on disability 2011

¹² Quelle: BFS (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen/individuelle-merkmale.assetdetail.11487183.html>)

¹³ Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (Destatis) (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_281_227.html)



2.4 Warum Inklusion von Menschen mit Behinderungen?

2.4.1 Nachhaltigkeitsziele des Bundes

Nachhaltigkeit umfasst die Dimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sollen bis 2030 global und von allen UNO-Mitgliedstaaten erreicht werden¹⁴. Im Bereich Gesellschaft umfasst dies das Ziel 10: 'Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern' mit den beiden Unterzielen, die für die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen relevant sind:

- 10.2: Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern
- 10.3: Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht

2.4.2 Konkrete Gründe für Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Die grosse Bevölkerungsgruppe, die mit Behinderungen lebt, stellt in der Gemeinde eine wichtige Ressource dar, die weder in der Wirtschaft noch in anderen Lebensbereichen vernachlässigt werden kann. Sie nutzen die kommunalen Dienstleistungen und haben damit Kontakt mit der Verwaltung und den Behörden. Sie sind Mitarbeitende oder Kund*innen von Unternehmen, Besuchende von Kulturveranstaltungen und Tourismus-/Freizeiteinrichtungen sowie Klient*innen und Patient*innen im Gesundheitswesen.

Verschiedene konkrete Gründe sprechen für eine vollumfängliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen¹⁵:

- Vielfalt in einem Team, was sich vor allem auf die Erwerbsarbeit bezieht, jedoch auch für die gesamte Gesellschaft gelten kann, kann positive Effekte haben hinsichtlich Innovation, entwickelten Ideen wie auch Leistung und Kundenzufriedenheit, sofern ein inklusives Umfeld vorhanden ist.
- Behinderungen sind oft nicht angeboren, sondern entwickeln sich im Laufe des Lebens. Den Verlust einer Fachkraft oder eines tatkräftigen Mitglieds beispielsweise in einem Verein aufgrund einer Behinderung sollte sich die Verwaltung und die Gesellschaft nicht leisten.
- Die Gruppe potenzieller Mitarbeitender mit Behinderungen sollte angesichts des Fachkräftemangels gezielt angesprochen werden.

¹⁴ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-10-ungleichheit-innerhalb-von-und-zwischen-staaten.html>)

¹⁵ Teilweise nach: Böhm, S.A. et al. (2013): Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung, Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt, Universität St. Gallen



- Menschen mit Behinderungen sind ein grosses Kundensegment. Das heisst, dass Anbieter von Dienstleistungen und Produkten über die Kompetenzen verfügen sollten, diese Kund*innen adäquat anzusprechen und zu betreuen. Dies wiederum kann am besten durch Mitarbeitende gewährleistet werden, welche selber von Behinderungen betroffen sind.
- Organisationen, Unternehmen und Verwaltungen stehen unter einem gesellschaftlichen Erwartungsdruck, soziale Verantwortung zu übernehmen. Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Teil eines guten Images und umfasst neben der Umwelt und Wirtschaft auch die soziale Dimension. Diversität und Inklusion sind dabei wichtige Pfeiler.
- Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen führt dazu, dass diese weniger sozial isoliert sind, die Gefahr von Armut reduziert wird und eine allgemein erhöhte Lebenszufriedenheit und bessere Gesundheit aufweisen.
- Inklusion ist ein Menschenrecht gemäss der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), welche die Schweiz 2014 ratifiziert hat. In der Bundesverfassung (Art. 8) ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund von Behinderungen verankert.
- Das Diskriminierungsverbot in Art. 8 der Bundesverfassung gilt ausdrücklich auch für Menschen mit Behinderungen und ist im Behindertengleichstellungsgesetz umgesetzt.



3 Ausgangslage

3.1 Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, UNO-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York von der Generalversammlung der UNO verabschiedet. Es ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten und zählt heute 175 Vertragsstaaten. Die UNO-BRK stellt eine Auslegung der Menschenrechte (UNO - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) für Menschen mit Behinderungen als besonders verletzte Gruppe dar. Die Schweiz hat die UNO-BRK im Jahr 2014 ratifiziert. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sie sich, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern, indem die Teilhabe und Partizipation an allen Bereichen der Gesellschaft gewährleistet wird.

Trotz guter Grundlagen wie der Bundesverfassung, dem Sozialversicherungs- und Behindertengleichstellungsrecht, fehlt es der Schweiz an einer umfassenden und kohärenten Strategie, wie die UNO-BRK umzusetzen ist¹⁶. Eine konsequente Umsetzung und unabhängige sowie regelmässige Überprüfung des Umsetzungsstandes der UNO-BRK wird vom UNO-Ausschuss auch von den Kantonen und politischen Gemeinden gefordert. Dazu erarbeitet der Kanton Zug in einem partizipativen Verfahren einen ersten Massnahmenplan zur Umsetzung der UNO-BRK, der im Herbst 2026 vorliegen soll. Inwiefern Vorgaben und Unterstützungsmassnahmen für die Gemeinden darin integriert sein werden, ist bisher für die Öffentlichkeit unklar.

3.2 Gleichstellung und Nichtdiskriminierung auf Ebene der Gemeinden

Die UNO-BRK (Art. 5) und die Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) verlangen den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) ist seit 2004 in Kraft und setzt die verfassungsmässigen Verpflichtungen des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV) und der Verpflichtung des Bundes, der Kantone und politischen Gemeinden zum Ergreifen von Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Art. 8 Abs. 4 BV) um. Im BehiG wird gefordert, Benachteiligungen zu verringern, zu verhindern oder zu beseitigen, welche Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu allen Lebensbereichen verhindern. So sollen die nötigen Vorkehrungen getroffen und geeignete Schritte eingeleitet werden, um die Gleichberechtigung zu fördern und Diskriminierungen zu beseitigen.

Die UNO-BRK gilt ohne Einschränkungen für alle Teile eines Bundesstaats (Art. 4 Abs. 5 UNO-BRK). Auch die Bundesverfassung und das BehiG haben für die politischen Gemeinden rechtliche Gültigkeit. Dies bedeutet, dass auch den Gemeinden die Verpflichtung obliegt, Benachteiligungen zu

¹⁶ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2022): Concluding observations on the initial report of Switzerland.



verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, um allen Einwohner*innen die Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Zu dieser Teilhabe gehört die Sicherstellung der Bewegungsfreiheit und der Sicherheit, des Zugangs zu öffentlichen Bauten und Anlagen, zu Informationen, zu Aus- und Weiterbildung, zu Kultur- und Freizeitangeboten, die Beanspruchung von Dienstleistungen und die Ausübung der politischen Rechte sowie die Chancengleichheit bei einer Anstellung in der kommunalen Verwaltung.

Wichtig zu beachten ist, dass von vielen Massnahmen zur Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen nicht nur diese Zielgruppe, sondern unter anderem auch ältere Menschen, Kinder und schwangere Frauen profitieren.



4 Der Inklusions-Check

4.1 Ziele

Der Inklusions-Check ist eine Standortbestimmung hinsichtlich Hindernisfreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Das standardisierte und niederschwellige Verfahren stellt keine umfassende, detaillierte Bestandesaufnahme dar, gibt aber Auskunft, wo die Gemeinde steht und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

Die folgenden Ziele sollen erreicht werden:

- Überblick über Hindernisse und Lücken :
Die Gemeinde ist sich bewusst, in welchen Bereichen Hindernisse bestehen resp. wo die Hindernisfreiheit zu überprüfen ist.
- Identifikation von Handlungsbedarf:
Die Gemeinde verfügt über eine strukturierte Übersicht über Handlungsbedarf und eine Einschätzung der Prioritäten.
- Handlungsempfehlungen:
Die Gemeinde kann aufgrund von Handlungsempfehlungen Massnahmen planen und priorisieren.

4.2 Prozess und Inhalte

Gemeinsam mit Einwohner*innen mit und ohne Behinderungen analysiert die Gemeindeverwaltung den aktuellen Stand der Inklusion und identifiziert Verbesserungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf. Handlungsempfehlungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Gemeinde abgestimmt sind, helfen, die Schritte zur Verbesserung der Inklusion zu planen.



Der Prozess gliedert sich in sechs Schritte:



Der vorliegende Bericht stellt die Dokumentation der Standortbestimmung dar (Schritt 5) und ist die Grundlage für das Abschlussgespräch (Schritt 6).



5 Politische Rahmenbedingungen und Partizipation

5.1 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen am politischen Leben in der Stadt Zug teilhaben und sich einbringen können. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Es besteht ein gesetzlicher Rahmen zum Schutz vor Diskriminierung und zur Sicherung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Die Stadt trifft Massnahmen zum Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die Entscheidungsprozesse.
- Die Verwaltung verfügt über Stellen und Ressourcen zur Umsetzung, Koordination und Überprüfung der Massnahmen.

5.2 Standortbestimmung

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen wurde bisher nicht in einem verbindlichen Dokument (z.B. Regierungsprogramm, Stadtratsbeschluss etc.) der Stadt Zug aufgeführt. Die Stadt stützt sich auf die Umsetzung der UNO-BRK, welche Inklusion, Nichtdiskriminierung und Partizipation vorschreibt.

Eine spezifische Stelle, welche explizit für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zuständig ist, besteht bislang in der Verwaltung nicht. Die Koordination wird aktuell durch die Leiterin der Fachstelle Alter und Gesundheit wahrgenommen.

Es bestehen zwei fachspezifische Arbeitsgruppen, die sich mit der Thematik befassen:

- Interdepartementale Arbeitsgruppe «Barrierefreie Mobilität»
- Personalabteilung: Schulungsangebote für den Umgang mit Kundinnen und Kunden mit Behinderungen

Weitere spezielle Arbeitsgruppen oder Kommissionen, die sich mit der Thematik befassen, oder eine Arbeitsgruppe bestehend aus Menschen mit Behinderungen, die den Stadtrat in Fragen zur Gleichstellung unterstützt, existieren aktuell nicht. Menschen mit Behinderungen können grundsätzlich, analog den Menschen ohne Behinderungen, an politischen Prozessen partizipieren, jedoch werden bisher keine Zugangshilfen angeboten. Somit kann die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Zug nicht als etabliert bezeichnet werden. Diese Bevölkerungsgruppe wird jeweils nicht explizit angesprochen und zur Beteiligung an politischen Prozessen eingeladen. Informationen zur Hindernisfreiheit oder für Unterstützung fehlen.

Es ist zur Zeit kein Aktionsplan für die Umsetzung der UNO-BRK vorgesehen.

5.3 Handlungsbedarf

Menschen mit Behinderungen sollen sich explizit angesprochen und eingeladen fühlen, sich an politischen Prozessen zu beteiligen. Dies geschieht vor allem mit der aktiven Kommunikation von



Informationen zur Hindernisfreiheit und zu Unterstützungsangeboten bei Veranstaltungen, bei politischen Aktivitäten wie Abstimmungen und Wahlen sowie in politischen Funktionen und Ämtern.

Der partizipative Einbezug von Menschen mit Behinderungen soll bei allen für die Gesellschaft relevanten Themen aktiv erfolgen, insbesondere jedoch in Bereichen, die Menschen mit Behinderungen besonders betreffen. Dabei soll der Schwerpunkt nicht nur auf Partizipation ausschliesslich für Menschen mit Behinderungen liegen, sondern auch die etablierte Partizipation soll für alle Menschen zugänglich gemacht werden. Die Expertise Betroffener ist essenziell, damit keine Entscheidungen gefällt werden, welche den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen nicht entsprechen und die Teilhabe nicht unterstützen oder gar behindern. Eine Kommission oder Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus selbst betroffenen Fachpersonen, soll den Stadtrat bei der Umsetzung dieser Partizipation unterstützen.

5.4 Empfehlungen

5.4.1 Empfehlung 1: Einbezug von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse

Die Stadt Zug verfügt bisher über keine institutionelle Vorkehrung, welche den Einbezug von Menschen mit Behinderungen in alle Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, garantieren kann. Wir empfehlen die Errichtung eines Mitwirkungsgefässes. Dies kann beispielsweise in Form einer beratenden Kommission des Stadtrats zum Thema Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. Essenziell ist, dass die Mitglieder Menschen mit (unterschiedlichen) Behinderungen sind. Das Mitwirkungsgefäss wird bei Entscheidungsprozessen einbezogen und kann selbst auch proaktiv Themen einbringen. So können beispielsweise in Bezug auf einen Aktionsplan Massnahmen durch Menschen mit Behinderungen in der Stadt priorisiert werden.

5.4.2 Empfehlung 2: Institutioneller Rahmen für die Behindertengleichstellungspolitik

Damit eine UNO-BRK-konforme Behindertengleichstellungspolitik stattfinden kann, wird der Stadt Zug empfohlen, einen konkreten Aktions- oder Massnahmenplan für die Umsetzung zu erarbeiten, um eine systematische Umsetzung in allen gesellschaftlichen Bereichen zu gewährleisten.

5.4.3 Empfehlung 3: Aufbau Fachstelle für Inklusion

Der Stadt Zug wird empfohlen, eine Stelle mit ausreichend Ressourcen zu schaffen, um die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben voranzutreiben und die dazugehörigen Massnahmen zu koordinieren. Sie soll in der Lage sein, fachliche Grundlagen für die gesamte Stadtverwaltung aufzubereiten. Gleichzeitig soll sie die Anlaufstelle für betroffene Menschen, die Öffentlichkeit und die Verwaltungsmitarbeitenden sein. Sie ist so in der Verwaltung eingebettet, dass sie ihre Aufgaben in dieser Querschnittsfunktion wahrnehmen und alle Bereiche der Verwaltung unterstützen kann. Die Stelle soll durch eine Person mit Behinderungen besetzt werden.



Vor diesem Hintergrund soll der Fokus des Rollen-/Stellenbeschriebs gesetzt werden. Die Kompetenzen und die Ressourcen sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

5.4.4 Dienstleister

Bei der Planung und Umsetzung der Empfehlungen kann die Stadt Zug bei Bedarf auf externe Unterstützung zurückgreifen. Folgende Dienstleistungsorganisationen kommen dafür in Frage (Aufzählung nicht abschliessend):

- Sensability (www.sensability.ch)



6 Öffentlich zugängliche Gebäude

6.1 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen alle öffentlich zugänglichen Gebäude in der Stadt Zug autonom in vollem Umfang nutzen können. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Öffentlich zugängliche Gebäude in der Stadt Zug sind hindernisfrei gestaltet.
- Alle Zugänge – insbesondere die Haupteingänge – sowie die interne Erschliessung sind ohne spezielle Hilfsmittel (z.B. Treppenlifte) und ohne Umwege nutzbar.
- Die Orientierung innerhalb der Gebäude ist für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ausgelegt.

6.2 Standortbestimmung

Bei der Planung und Projektierung öffentlich zugänglicher Gebäude werden bereits heute Fachpersonen für hindernisfreies Bauen beigezogen. Die zuständigen Mitarbeitenden in diesem Bereich wurden bisher bereits sporadisch durch verschiedene Workshops geschult.

Der aktuelle Stand bezüglich hindernisfreier Zugänglichkeit der öffentlichen Gebäude ist uneinheitlich. Im Stadthaus gibt es einen barrierefreien Zugang mit automatischen Türen. Jedoch gibt es keine Informationen, wie das Stadthaus vom Bahnhof oder von der nächsten Bushaltestelle her hindernisfrei erreicht werden kann. Für Menschen mit Sehbehinderungen ist es herausfordernd, den Eingang zu finden. Bei der Realisierung einer Rampe musste zwischen den Anforderungen der Hindernisfreiheit und der Denkmalpflege ein Kompromiss gefunden werden. Sie entspricht nicht vollständig den Normvorgaben. Innerhalb des Gebäudes müssen Türen teilweise von Hand geöffnet werden und sind relativ schwer. Es besteht ein Lift, dessen Vorplatz jedoch eng ist.

Der Zugang zur Bibliothek ist relativ herausfordernd, da der Vorplatz mit Pflastersteinen versehen ist und bei der Bushaltestelle eine sehr starke Steigung vorliegt. Der Eingang an sich ist hindernisfrei, allerdings aufgrund der denkmalpflegerischen Einschränkungen etwas umständlich (Treppenlift). Zudem ist dieser Treppenlift gemäss Erfahrungen von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen für Betroffene nicht selbst bedienbar sowie eher schmal und deshalb nicht für alle Rollstühle geeignet. Menschen im Elektrorollstuhl fühlen sich darauf unstabil. Dies wird im Rahmen eines geplanten Umbaus verbessert. Das «Haus des Lernens» ist nur im EG zugänglich. Ein Lift zu den Obergeschossen ist seit längerem geplant und soll in naher Zukunft umgesetzt werden.

Im Burgbachschulhaus ist der Zugang in die Obergeschosse aktuell nur bedingt barrierefrei, die Turnhalle ist zugänglich.

Diverse Altstadtliegenschaften und historische Bauten (Stadttürme etc.) sind aus denkmalpflegerischen Gründen nicht barrierefrei.

Bestehende Lifte entsprechen hinsichtlich Kabinengrösse, Türbreiten, Zugänglichkeit und Anordnung der Befehlsgeber mit Ausnahme der Bibliothek den Anforderungen an Hindernisfreiheit. Bestehende



Hebebühnen/Treppenlifte verfügen über die erforderlichen Abmessungen und sind einfach bedienbar.

Auf die Auffindbarkeit der öffentlich zugänglichen Gebäude und die Orientierung für Menschen mit Sehbehinderungen (inkl. Beschriftung von Räumlichkeiten) wird Wert gelegt, Verbesserungspotenzial ist aber vorhanden. Ausreichende Farbkontraste gewährleisten die Auffindbarkeit von Türen. Die Markierung durchsichtiger Wände oder Türen entspricht den Vorgaben. Hindernisse in Gehbereichen und Abschränkungen sind teilweise ertastbar und korrekt markiert. Markierungen und Handläufe bei Treppen wurden optimiert, aufgrund der historischen Bausubstanz sind die Normen jedoch punktuell nicht eingehalten.

Wichtige Informationen in den Gebäuden inkl. Beschriftungen und Piktogramme sind nicht durchgehend gut leserlich gestaltet. Das Mehr-Sinne-Prinzip ist nicht konsequent angewendet (z.B. taktil und visuell erfassbar).

Arbeitsflächen und Schalter sind für Rollstuhlfahrende teilweise nutzbar.

Hindernisfreie WC-Anlagen und Duschen sind in Verwaltungsgebäuden, Veranstaltungsräumen, Sport- und Freizeitanlagen, Bibliothek, Theater und Schulgebäuden vorhanden. Öffentliche hindernisfreie Toiletten sind vorhanden, die Zugänglichkeit mit dem Euro-Key ist nicht gesichert. Es wird keine Übersicht über die Standorte (z.B. auf dem Ortsplan) angeboten.

Öffentliche Parkierungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind vorhanden und weisen die erforderlichen Abmessungen auf. Sie sind jedoch nicht in einem Ortsplan vermerkt.

Hindernisfreie Fluchtwege und hindernisfrei zugängliche brandgesicherte Bereiche sind im Stadthaus nur bedingt vorhanden (Rampe Nebeneingang, ansonsten nur via Lift). In den anderen Gebäuden ist die Situation zu überprüfen. Die Alarmierung erfolgt nicht nach dem Mehr-Sinne-Prinzip.

6.3 Handlungsbedarf

Die Hindernisfreiheit soll bei der Planung und Projektierung sowie bei der Umsetzung von Neu- und Umbauten weiterhin umfassend und von Beginn weg einbezogen werden. Damit sind einerseits wirksamere und andererseits in der Regel kostengünstigere Massnahmen möglich, als wenn sie in einer späteren Projektphase oder gar während der Realisierung eingebaut werden müssen. Das zuständige Personal der Stadtverwaltung soll weiterhin regelmässig zu hindernisfreiem Bauen geschult werden.

Eine Übersicht über den Stand der Barrierefreiheit und bestehende Hindernisse bei den einzelnen kommunalen Gebäuden ermöglicht einerseits die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung, andererseits ist sie ein wichtiges Planungsinstrument für die Behebung der Hindernisse.

Diese Massnahmen sollen bei prioritären Hindernissen möglichst rasch umgesetzt werden, bei weniger dringenden Mängeln im Rahmen künftiger Sanierungen/Umbauten. Die Priorisierung und die Beurteilung der Dringlichkeit sind gemeinsam mit Fachpersonen und Menschen mit Behinderungen festzulegen. Bei der Erfassung und Beurteilung der Hindernisse sind jeweils alle Nutzungen zu



berücksichtigen (z.B. bei Schulhäusern und Turnhallen auch die Nutzung ausserhalb der Schulzeiten durch Vereine, für Veranstaltungen etc.).

Die Alarmierung und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen im Notfall soll überprüft werden, um die Sicherheit umfassend zu gewährleisten. Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen müssen zuverlässig alarmiert und sicher evakuiert werden können.

6.4 Empfehlungen

6.4.1 Empfehlung 4: Vorgaben für (interne) Projekt-Prozesse sowie an Planende/Ingenieure

Für die Planung und Projektierung von öffentlich zugänglichen Gebäuden sollen neben Fachpersonen für hindernisfreies Bauen auch Menschen mit Behinderungen konsequent einbezogen und ihre Anliegen und Anforderungen berücksichtigt werden. Diese Praxis soll für verwaltungsinterne Prozesse und für externe Planende gelten.

Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sollen für Hindernisse in öffentlich zugänglichen Gebäuden weiterhin regelmässig sensibilisiert und für deren Beseitigung sowie für die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten geschult werden.

6.4.2 Empfehlung 5: Systematische Übersicht über Hindernisfreiheit

Eine detaillierte Übersicht über hindernisfreie Zugänglichkeit und bestehende Hindernisse bei öffentlich zugänglichen Gebäuden soll erstellt werden. Bei der Erstellung der Übersicht werden Menschen mit Behinderungen einbezogen.

Die erfassten Hindernisse werden gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen hinsichtlich ihrer Bedeutung beurteilt sowie die Priorität und Dringlichkeit für die Behebung definiert. Dafür kann beispielsweise die Plattform Ginto (www.ginto.guide) des Vereins Sitios (www.sitios.info) genutzt werden.

Aufgrund der Übersicht wird auf der Website der Stadt über die Barrierefreiheit der einzelnen Gebäude resp. Gebäudeteile informiert.

6.4.3 Empfehlung 6: Alarmierung und Evakuierung

Die Alarmierung und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen soll in den Notfallkonzepten für die einzelnen Gebäude explizit berücksichtigt werden.

Die entsprechenden Massnahmen für die Umsetzung der Konzepte sind zu realisieren.

6.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Zug bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:



- Sensability (www.sensability.ch)
- Fachstelle Hindernisfreie Architektur (www.hindernisfreie-architektur.ch)
- Sitios (www.sitios.info)



7 Kommunikation und Information

7.1 Ziele

Informationen der Stadtbehörden sollen Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt erreichen. Diese Bevölkerungsgruppe soll jederzeit auf dem gleichen Informationsstand sein wie die übrigen Einwohner*innen. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Die Informationskanäle der Stadt sind barrierefrei.
- Veröffentlichte Dokumente der Stadtbehörden sind barrierefrei gestaltet.

7.2 Standortbestimmung

Die aktuelle Website der Stadt Zug (www.stadtzug.ch), elektronische Dokumente der Stadt wie beispielsweise kommunale Abstimmungsunterlagen sind nicht explizit barrierefrei gestaltet oder verfügen nicht über die entsprechende Funktionalität. Auf der Website ist teilweise eine Vorlesefunktion verfügbar. Eine neue Website ist zur Zeit in Erarbeitung.

Es bestehen zur Zeit bei der Stadtverwaltung keine barrierefreien Dokumentvorlagen. Im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo.stadtzug.ch>) sind alle Beschlüsse und zugehörigen Unterlagen verfügbar, jedoch nicht in einem barrierefreien Format.

Für Informationen zu Abstimmungen und Wahlen können auf der Website Erklärvideos aufgerufen werden. Die Videos sind jedoch nicht explizit in einfacher Sprache und in Gebärdensprache produziert. Die elektronische Version der Abstimmungsbroschüre ist nicht barrierefrei. Das autonome Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel ist für viele Menschen mit Behinderungen nicht möglich.

Fachwissen zur barrierefreien Kommunikation ist beim Verwaltungspersonal vorhanden. Eine Schulung hat im Januar 2026 stattgefunden.

Informationen zu den Dienstleistungen der Stadt können teilweise über verschiedene Kanäle eingeholt werden (Print, elektronische Kommunikation wie E-Mail, telefonisch, persönlich).

7.3 Handlungsbedarf

Barrierefreie Kommunikation und Information umfasst alle Kanäle, über welche die Stadt mit der Bevölkerung kommuniziert. Dabei gehören zur Barrierefreiheit die Lesbarkeit für Menschen mit Sehbehinderungen (akustische Informationen wie z.B. Vorlesefunktion, Bild- und Videobeschreibungen, Lesbarkeit mit Screenreader etc.), mit kognitiven Behinderungen (z.B. einfache oder Leichte Sprache) oder mit Hörbehinderungen (Untertitelung von Videos, Videos in Gebärdensprache oder Beschreibung von Tondokumenten).

Die bestehenden Barrieren sollen abgebaut werden, um alle Einwohner*innen zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die umfassende Barrierefreiheit der Website, von Dokumenten (barrierefrei gestaltete und konsequent eingesetzte Dokumentvorlagen), Beschlüsse von politischen Behörden, die



für alle zugänglich sind und die Zugänglichkeit zu barrierefreien kommunalen Abstimmungsunterlagen. Die Kompetenz der Mitarbeitenden der Verwaltung ist dafür eine wichtige Grundlage.

7.4 Empfehlungen

7.4.1 Empfehlung 7: Barrierefreie Website

Um die Website für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, wird empfohlen, einen Usability-Test der sich in der Neugestaltung befindlichen Webseite mit Menschen mit Behinderungen durchzuführen und die Rückmeldungen daraus zu implementieren. Es wird empfohlen, die Informationen in Einfacher oder Leichter Sprache anzubieten und Gebärdensprachvideos einzusetzen. Zudem ist es zentral, dass die Website barrierefrei bleibt, auch bei weiteren Neugestaltungen. Es wird empfohlen, ein Vorgehen zu entwickeln, wie dies sichergestellt werden kann.

7.4.2 Empfehlung 8: Barrierefreie Dokumente

Die durch die Stadt publizierten Dokumente (z.B. Beschlüsse von Behörden, Abstimmungsunterlagen und -resultate etc.) sollen auf ihre Barrierefreiheit überprüft werden. Gegebenenfalls sind Anpassungen bei den Erstellungsprozessen vorzunehmen. Darunter fallen einerseits die Dokumentvorlagen, welche barrierefrei aufgebaut sein und konsequent verwendet werden müssen, andererseits aber auch die Konvertierungsprozesse bspw. zu PDF-Dateien. Es wird empfohlen, die Informationen (inkl. Abstimmungsunterlagen) in Einfacher oder Leichter Sprache anzubieten.

7.4.3 Empfehlung 9: Weiterführung Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Dokumente

Damit Dokumente und andere Informationen konsequent und zuverlässig barrierefrei erstellt werden, muss das Personal über die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Dafür ist weiterhin eine regelmässige Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden unerlässlich. Es wird empfohlen, «Key-Kompetenz-Personen» zu bestimmen und gegebenenfalls aus-/weiterzubilden. Basiskenntnisse sollen definiert und möglichst breit im Personal aller Dienststellen geschult werden.

Als Hilfsmittel soll ein Leitfaden erstellt werden, der auch externen Personen (z.B. Berater*innen etc.) zur Verfügung gestellt werden kann.

7.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Zug bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Stiftung Zugang für alle (www.access-for-all.ch)
- Apfelschule (www.apfelschule.ch)
- Sensability (www.sensability.ch)
- SWISS TXT (www.swisstxt.ch)



8 Dienstleistungen

8.1 Ziele

Die Dienstleistungen der Stadt Zug sollen Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen und für sie genauso nutzbar sein wie für die übrigen Einwohner*innen. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie die Behördenmitglieder verfügen über die Kompetenzen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.
- Der Stadtverwaltung stehen die nötigen Hilfsmittel und Werkzeuge zur Verfügung, um barrierefreie Dienstleistungen anbieten zu können.

8.2 Standortbestimmung

Die bauliche Zugänglichkeit der Gebäude (Kapitel 6) sowie die barrierefreie Kommunikation (Kapitel 7) sind Voraussetzung für die Nutzbarkeit der Dienstleistungen.

Von zentraler Bedeutung für barrierefreie Dienstleistungen sind die entsprechenden Kompetenzen des Personals. Die Mitarbeitenden müssen für die Hindernisse und Anliegen der Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und geschult sein. Solche Sensibilisierungen und Schulungen finden in der Stadt Zug auf freiwilliger Basis und nicht regelmässig statt (Angebote durch die Personalabteilung).

Bei Schaltergeschäften werden Datenschutz, Diskretion und Geheimhaltung teilweise gewährleistet (auf Wunsch kann in ein Sitzungszimmer ausgewichen werden).

Zugangshilfen wie z.B. Gebärdensprachübersetzung können teilweise zur Verfügung gestellt werden (in der Abteilung Einwohnerdienste bisher nicht genutzt und keine Kenntnis von diesbezüglichen Angeboten). Die Abwicklung von Dienstleistungen über einen Online-Schalter ist möglich, die Barrierefreiheit soll mit der neuen Website gewährleistet werden (evtl. sind aus gesetzlichen Gründen nicht alle Geschäfte online durchführbar).

Bezüglich der Hindernisfreiheit von Wertstoffsammelstellen berichten die am Runden Tisch anwesenden Menschen mit Behinderungen, dass der Ökihof nicht mit dem Bus erschlossen ist und damit per se nicht für alle Menschen gut zugänglich ist. Zudem sind die einzelnen Container insbesondere für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen zu hoch oben angelegt, was eine autonome Entsorgung verhindert. Ob die Beschriftung im Mehr-Sinne-Prinzip vorliegt, ist unklar und sollte abgeklärt werden.

8.3 Handlungsbedarf

Die Weiterführung der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden ist in diesem Bereich von grosser Bedeutung. Mitarbeitende mit und ohne Kundenkontakt müssen regelmässig geschult werden, um mit den Hindernissen vertraut zu sein. Sie müssen aber auch Kompetenzen aufweisen im Umgang mit Menschen mit verschiedenen Behinderungen, damit sie ihnen auf Augenhöhe begegnen



und ihren Bedürfnissen entsprechen können. Darunter fällt auch die Verwendung einer inklusiven Sprache (Begrifflichkeiten, Formulierungen).

Für die Erbringung barrierefreier Dienstleistungen müssen sie zudem über die nötigen Hilfsmittel verfügen. So muss bspw. das Aufbieten einer Gebärdensprachübersetzung möglich sein oder es muss in einfacher oder Leichter Sprache kommuniziert werden können. Dies gilt für alle Bereiche mit Kundenkontakt.

8.4 Empfehlungen

8.4.1 Empfehlung 10: Weiterführung der Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Dienstleistungen

Die Weiterführung der regelmässigen Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit Menschen mit Behinderungen wird dringend empfohlen. Dadurch können Unsicherheiten seitens der Mitarbeitenden abgebaut werden. Sie sollen in der Lage sein, den Betroffenen auf Augenhöhe zu begegnen. So wird die Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe bei den Dienstleistungen der Stadt beseitigt. Es wird empfohlen, «Key-Kompetenz-Personen» zu bestimmen und auszubilden. Basiskenntnisse sollen definiert und weiterhin möglichst breit im Personal aller Dienststellen geschult werden.

8.4.2 Empfehlung 11: Zugangshilfen zu kommunalen Dienstleistungen

Für die Angebote passender Zugangshilfen (z.B. Gebärdensprachübersetzung, Assistenzpersonen, angepasste Räumlichkeiten) soll eine Liste erstellt werden, welche den Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Die Mitarbeitenden sollen geschult werden im Umgang mit diesen Zugangshilfen.

Die Angebote sollen auf der Website und bei Terminvereinbarungen resp. bei der Ausschreibung von Veranstaltungen etc. kommuniziert werden.

8.4.3 Empfehlung 12: Barrierefreier Online-Schalter

Ein barrierefreier Online-Schalter erleichtert Menschen mit Behinderungen die Interaktion mit der Stadtverwaltung. Es wird empfohlen, ein Vorgehen zu entwickeln, damit die Barrierefreiheit beim Aufbau wie auch bei der Weiterentwicklung des Online-Schalters gewährleistet wird.

8.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Zug bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Stiftung Zugang für alle (www.access-for-all.ch)
- Apfelschule (www.apfelschule.ch)
- Sensability (www.sensability.ch)



9 Kinderbetreuung und Bildung

9.1 Ziele

Die Kinderbetreuung und Angebote der Stadt für Schul- und Erwachsenenbildung sollen allen Bewohnenden offenstehen und zugänglich sein. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Die Angebote der Stadt für Schul- und Erwachsenenbildung sind barrierefrei zugänglich. Lernformate und Grundlagen sind barrierefrei gestaltet, Zugangshilfen und assistive Technologien stehen bei Bedarf zur Verfügung.
- Das Lehr- und Betreuungspersonal ist geschult für die barrierefreie Vermittlung von Lerninhalten und die Inklusion von Kindern/Erwachsenen mit Behinderungen.
- Kinder mit Behinderungen werden in den Regelklassen inkludiert und erhalten die nötige Unterstützung.
- Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen in inklusiven Kindertagesstätten wird gefördert

9.2 Standortbestimmung

Die Stadt Zug verfügt über teilweise hindernisfrei zugängliche Bildungs- und Betreuungsstätten für Kinder im Schulalter (Kindertagesstätten, Spielgruppen, Kindergärten und Schulhäuser).

Bei Kitas ist mit einer Ausnahme überall mindestens ein Betreuungsraum hindernisfrei zugänglich. Bei allen Schulhäusern ist mindestens ein hindernisfreier Zugang vorhanden.

Die Stadt ist bemüht, bestehende Hindernisse zu beseitigen. Insbesondere denkmalpflegerische Auflagen verhindern dies oft. Kinder mit Behinderungen werden in den Regelklassen der Primarstufe inkludiert und erhalten angemessene Unterstützung durch Fachpersonen.

Familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen wird durch den Heilpädagogischen Dienst Zug gefördert (KiBeBe – Unterstützung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in in Spielgruppen und Kitas). Weitere Förderungen von Kindern mit Behinderungen existieren nicht.

Weiterbildungen und Kurse für Einwohner*innen und Mitarbeitende sind teilweise barrierefrei. In Abhängigkeit des Zielpublikums und der Art des Angebots wird die Zugänglichkeit priorisiert.

9.3 Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf liegt in erster Linie darin, den hindernisfreien Zugang zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene in der Stadt Zug weiter zu optimieren. Gemeinsam mit Fachpersonen, Menschen mit Behinderungen und Eltern von Kindern mit Behinderungen sollen eine Übersicht über die inklusive Bildung in Zug und bestehende Hürden erstellt und Möglichkeiten für deren Abbau geprüft und umgesetzt werden. Dies betrifft einerseits bauliche Massnahmen, andererseits aber auch die Förderung von Spielgruppenplätzen und inklusiver Beschulung in Regelklassen



insbesondere auf der Sekundarstufe, die barrierefreie didaktische Gestaltung von Kursen und Weiterbildungen und die Verfügbarkeit von barrierefreien Dokumenten und Informationen.

Um barrierefreie Bildungsangebote zur Verfügung stellen zu können, ist die Sensibilisierung, Schulung und Unterstützung der Fachpersonen im Bereich Bildung essenziell. Diese soll regelmässig stattfinden.

9.4 Empfehlungen

9.4.1 Empfehlung 13: Übersicht über die Barrierefreiheit von Bildungsangeboten

Es wird empfohlen, eine Übersicht über die Barrierefreiheit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Erwachsene zu erstellen. Diese soll neben der baulichen Zugänglichkeit der Räumlichkeiten auch die Barrierefreiheit von Unterrichtsmedien und Lernformaten sowie die Verfügbarkeit von fachlicher Unterstützung enthalten. Der Ressourcenbedarf und die Ressourcenverfügbarkeit sind dabei zentrale Themen und müssen ebenfalls erhoben werden.

9.4.2 Empfehlung 14: Sensibilisierung und Schulung von Lehrpersonen

Lehrpersonen sollen für die Barrieren in Betreuung und Bildung sensibilisiert und im Umgang mit Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen geschult werden. Dafür wird die Erarbeitung eines Konzepts in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen empfohlen.

9.4.3 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Zug bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Verband kibesuisse (www.kibesuisse.ch)
- Sensability (www.sensability.ch)



10 Öffentlicher Verkehr und öffentlicher Raum

10.1 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen in Zug den öffentlichen Verkehr und den öffentlichen Raum autonom und sicher nutzen, sich darin orientieren, bewegen und aufhalten können. Dies umfasst folgende Zielsetzungen:

- Die Haltestellen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs sowie alle diesbezüglichen Informationen sind barrierefrei zugänglich.
- Die Strassen, Wege und Plätze sind barrierefrei zugänglich und sicher nutzbar. Eine geeignete Signaletik und Leitelemente gewährleisten eine gute Orientierung.

10.2 Standortbestimmung

10.2.1 Öffentlicher Verkehr

Im öffentlichen Verkehr verfügt die Stadt über Einflussmöglichkeiten bezüglich Haltestellen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese sind noch nicht alle hindernisfrei ausgestaltet. Die Auffindbarkeit der Haltestellen ist teilweise gewährleistet, die Hauptumsteigebeziehungen von den Busbahnhöfen Alpenstrasse/Bahnhofplatz und von der Metalli sind gekennzeichnet. Für Menschen mit Behinderungen sind oft die Umsteigezeiten knapp bemessen und dadurch nicht realistisch.

Auf weitere Elemente des öffentlichen Verkehrs (Fahrzeuge, Sensibilisierung und Schulung des Fahrpersonals, Bahnhof, Haltestellen im Zuständigkeitsbereich des Kantons etc.) kann die Stadt indirekt Einfluss nehmen über Vertretungen in den Gremien der zuständigen Verbände (Tarifverbund) oder bei den Transportunternehmungen (insb. ZVB und SBB).

Hindernisse ergeben sich jeweils bei temporären Änderungen der Situation, vor allem wenn diese kurzfristig erfolgen. Bei der Verschiebung einer Haltestelle fehlt bspw. die Orientierung, oder die provisorische Haltestelle ist nicht barrierefrei. Aber auch Änderungen im Fahrplan oder bei der Route einer Linie können zu Hindernissen führen (Fahrgastinformation).

10.2.2 Öffentlicher Raum

Der Einbezug von Fachpersonen für hindernisfreies Bauen bei der Planung und Projektierung des öffentlichen Raums ist in Zug etabliert. Das zuständige Personal der Stadtverwaltung für den öffentlichen Raum wird regelmässig für das Thema geschult.

Die Hindernisfreiheit im öffentlichen Raum wie durchgängig gut begeh- und mit Rollstuhl befahrbare Wege ist mehrheitlich gegeben. Einschränkungen bestehen in der Altstadt (Pflasterung, enge Gassen ohne expliziten Gehbereich) sowie ortsspezifisch aufgrund der Topografie oder vorhandener Platzverhältnisse. In Begegnungszonen wird auf die bauliche Abgrenzung von Fussverkehrsbereichen geachtet. Herausfordernd ist für Menschen mit Behinderungen, dass sichere Querungen



(Fussgängerstreifen) in Begegnungs- und 30er-Zonen entfernt wurden. Das maximal zulässige Quer-
gefälle ist immer eingehalten. Die Strassenbeläge sind grösstenteils gut mit dem Rollstuhl befahrbar.
Teilweise sind Pflasterungen und Chaussierungen vorhanden, welche die barrierefreiheit reduzieren.

Der Unterhalt ist grundsätzlich gewährleistet, die zentrumsnahen Gebiete werden prioritär behan-
delt. Beschriftungen und Markierungen sind regelmässig gewartet, gut erkennbar und verständlich.
Ertastbarkeit und Befahrbarkeit werden teilweise, vor allem bei Neuanlagen, gewährleistet.

Querungsstellen sind auffindbar, die Randabschlüsse ertastbar und mit dem Rollstuhl befahrbar und
Schutzinseln sind ausreichend breit ausgeführt. Lichtsignalanlagen sind hindernisfrei (Anforderungs-
geräte, akustische Signale).

Möblierungselemente wie auch Sicherheitselemente im öffentlichen Raum entsprechen den Vorga-
ben an Erkennbarkeit und Ertastbarkeit und schränken die Gehbereiche nicht ein. Sitzgelegenheiten
sind vorhanden, die Dichte wird jedoch als zu gering eingeschätzt.

Rollstuhlgängige Parkplätze sind vorhanden und in hindernisfreie Wegeketten integriert. Jedoch be-
richten Menschen mit Behinderungen, dass sie anzahlmässig zu gering ausfallen und Sie auf dem
Ortsplan auf der städtischen Homepage nicht ersichtlich sind.

Informationen und Orientierungshilfen im Fusswegnetz sind nicht vorhanden, taktil lesbare Stadt-
pläne sind nicht verfügbar. Taktil-visuelle Leitsysteme gibt es ausschliesslich im Bereich von ÖV-Hal-
testellen.

Die Beleuchtung gewährleistet die Orientierung und Sicherheit im öffentlichen Raum.

Die Alarmierung im Notfall erfolgt primär akustisch (Radiomeldungen, Lautsprecherdurchsagen). Ex-
plizite Alarmierung gemäss Mehr-Sinnes-Prinzip ist nicht möglich, Informationen werden jedoch auch
über die Website der Stadt angeboten.

Die Auffindbarkeit und hindernisfreie Zugänglichkeit der acht Notfalltreffpunkte ist gegeben. Bei
allen acht Notfalltreffpunkten ist eine Notstromversorgung sichergestellt. Diese kann vor Ort durch
die Bevölkerung genutzt werden (z. B. zum Aufladen von Geräten). Die Abgabe von mobilen
Notstromaggregaten an die Bevölkerung ist hingegen nicht möglich. Die an den Notfalltreffpunkten
verantwortlichen Personen (Angehörige der Feuerwehr) sind im Umgang mit Menschen mit Behinde-
rungen geschult.

10.3 Handlungsbedarf

Der öffentliche Raum entspricht in vielen Bereichen den Normvorgaben, denkmalpflegerische Hür-
den verhindern jedoch dessen konsequente hindernisfreie Gestaltung.

Die Hindernisfreiheit soll bei der Planung und Projektierung sowie bei der Umsetzung weiterhin um-
fassend und von Beginn weg einbezogen werden. Damit sind einerseits wirksamere und andererseits
in der Regel kostengünstigere Massnahmen möglich, als wenn sie in einer späteren Projektphase
oder gar während der Realisierung eingebaut werden müssen. Das zuständige Personal der Stadtver-
waltung soll weiterhin regelmässig zu hindernisfreiem Bauen geschult werden.



Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen kann z.B. mittels Begehungen eine Übersicht über verbleibende Hindernisse im öffentlichen Raum erstellt werden. Die Übersicht ermöglicht einerseits die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung, andererseits ist sie ein wichtiges Planungsinstrument für die Behebung der Hindernisse. Diese soll bei prioritären Hindernissen möglichst rasch erfolgen, bei weniger dringenden Mängeln im Rahmen künftiger Sanierungen/Umgestaltungen. Die Priorisierung und die Beurteilung der Dringlichkeit sind gemeinsam mit Fachpersonen und Menschen mit Behinderungen festzulegen.

Bei temporären Änderungen der Situation (Baustellen, Fahrplanänderungen des ÖV etc.) sollen aktuelle und umfassende Informationen barrierefrei zur Verfügung stehen.

Die Sensibilisierung der Gewerbetreibenden, Bauunternehmungen und der Bevölkerung für Hindernisse auf Fusswegen (Lieferwagen, Schilder, Mulden, Strassencafés, Warenauslagen, Leihtrittnetts etc.) soll dazu beitragen, mobile Hindernisse zu reduzieren.

Die Integration von Rollstuhl-Parkplätzen in hindernisfreie Wegekette soll angestrebt werden. Informationen darüber sollen auf dem Ortsplan resp. auf Online-Kartendiensten abrufbar sein.

Öffentliche WC-Anlagen sollen mit Rollstuhl-WC ausgestattet sein.

10.4 Empfehlungen

10.4.1 Empfehlung 15: Vorgaben für (interne) Projekt-Prozesse sowie an Planende/Ingenieure

Für die Planung und Projektierung vom öffentlich zugänglichen Raum sollen neben Fachpersonen für hindernisfreies Bauen auch Menschen mit Behinderungen konsequent einbezogen und ihre Anliegen und Anforderungen berücksichtigt werden. Diese Praxis soll für verwaltungsinterne Prozesse und für externe Planende gelten.

Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sollen weiterhin regelmässig für Hindernisse im öffentlich zugänglichen Raum sensibilisiert und für deren Beseitigung sowie für die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten geschult werden.

10.4.2 Empfehlung 16: Systematische Übersicht über Hindernisfreiheit

Eine detaillierte Übersicht über Barrierefreiheit und bestehende Hindernisse im öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Raum soll erstellt werden. Bei der Erstellung der Übersicht werden Menschen mit Behinderungen einbezogen.

Die erfassten Hindernisse werden gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Bedeutung beurteilt sowie die Priorität und Dringlichkeit für die Behebung definiert. Dafür kann beispielsweise die Plattform accessible (www.accessable.ch) des Vereins Moveable (www.moveable.ch; Angebot im Aufbau) genutzt werden.



Aufgrund der Übersicht wird auf der Website der Stadt Zug über die Barrierefreiheit resp. über bestehende Hindernisse informiert.

10.4.3 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Zug bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Moveable.ch (www.moveable.ch)
- Fachstelle Hindernisfreie Architektur (www.hindernisfreie-architektur.ch)
- Sensability (www.sensability.ch)
- Fussverkehr Schweiz (www.fussverkehr.ch)



11 Freizeit, Kultur und Sport

11.1 Ziele

Freizeit-, Kultur- und Sportangebote in Zug sollen durch Menschen mit Behinderungen autonom genutzt werden können. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Die Gebäude und Anlagen für Freizeit-, Kultur- und Sportaktivitäten sind hindernisfrei zugänglich sowohl für aktive Nutzer*innen wie auch für Publikum.
- Private Anbieter von Aktivitäten und Veranstaltungen halten sich an Vorgaben zur Barrierefreiheit.
- Die Unterstützung von Aktivitäten durch die Stadt ist an Bedingungen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen geknüpft.

11.2 Standortbestimmung

Die Situation bezüglich Barrierefreiheit von Angeboten im Bereich Freizeit, Kultur und Sport ist sehr heterogen.

Die stadteigenen Freizeit- und Sportanlagen für Kinder und Erwachsene sind teilweise hindernisfrei zugänglich (Chamer Fussweg und Seebad Seeliken, Hallenbad Herti, Sporthalle Zug, OYM-Hall, Fussballfelder und Leichtathletikanlage). Das neu gestaltete Strandbad ist für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen nur eingeschränkt zugänglich. Es wurde zwar durch Einbezug von Fachpersonen für hindernisfreies Bauen geplant. Jedoch befinden sich nun entgegen den dem Fachpersonal vorgelegten Plänen unüberwindbare Stufen im Strandbad, die den Zugang zu allen Bereichen verhindern und auch nicht in allen Bereichen nachträglich hindernisfrei nachgerüstet werden.

Die Quartierboxen und Quartiertreffs sind grösstenteils hindernisfrei zugänglich. Rollstuhlgerechte WC-Anlagen sind mit Ausnahme des Quartiertreffs Guthirt verfügbar oder in der Nähe. Der Spielplatz beim Schulhaus Riedmatt ist vollständig, der Abenteuerspielplatz Fröschenmatt teilweise hindernisfrei (vollständige Hindernisfreiheit in Planung). Bei letzterem wurden Verständigungstafeln für Kinder mit Kommunikationsschwierigkeiten angebracht.

Das Mehr-Sinnes-Prinzip für Informationen (inkl. Signaletik) und Alarmierung ist nicht umgesetzt.

Die zuständigen Personen für Freizeit, Kultur und Sport in der Stadtverwaltung sind sensibilisiert für Hindernisfreiheit, für spezifische Fachkenntnisse wird externe Unterstützung in Anspruch genommen. Checklisten für die Umsetzung der Hindernisfreiheit bei Angeboten in diesen Bereichen wurden bisher nicht erarbeitet.

In Zug bestehen Freizeitangebote, welche auch Menschen mit Behinderungen offen stehen. Die Angebote für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen sind jedoch sehr beschränkt. Es besteht kein Budget seitens der Stadt, um Barrieren bspw. mittels Gebärdensprachdolmetschdienst oder Audio-deskription zu reduzieren (z.B. Unterstützung von Veranstaltenden). Auflagen an Veranstaltende werden seitens der Stadt ungern gemacht, um ehrenamtliches Engagement nicht zu erschweren.



Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen und/oder begleitende Bezugspersonen mit Behinderungen sind der Verwaltung keine bekannt.

11.3 Handlungsbedarf

Das Personal im Bereich Freizeit und Sport muss hinsichtlich Hindernisfreiheit von Gebäuden, Anlagen und Angeboten über Kompetenzen verfügen und weiterhin regelmässig geschult werden. Das negative Beispiel vom neu gestalteten Strandbad Zug zeigt, dass Fachpersonen für hindernisfreies Bauen und Menschen mit Behinderungen auch in der Umsetzungsphase eines Projekts einbezogen werden müssen, um die Hindernisfreiheit insbesondere von neuen Angeboten zu gewährleisten. Somit ist der Einbezug in allen Projektphasen erforderlich.

Für eine durchgängige Hindernisfreiheit von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten ist eine Übersicht über die Situation erforderlich und es bedarf verbindlicher Vorgaben für die Stadt wie auch für Veranstalter*innen.

Weitere Freizeitangebote, welche Erwachsenen und Kindern mit Behinderungen offen stehen, sollen geschaffen werden.

11.4 Empfehlungen

11.4.1 Empfehlung 17: Systematische Übersicht über Hindernisfreiheit

Eine detaillierte Übersicht über Barrierefreiheit und bestehende Hindernisse bei Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten soll erstellt werden. Bei der Erstellung der Übersicht werden Menschen mit Behinderungen einbezogen.

Die erfassten Hindernisse werden gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Bedeutung beurteilt sowie die Priorität und Dringlichkeit für die Behebung definiert. Für die Erfassung von Hindernissen bei Gebäuden und Anlagen kann beispielsweise die Plattform Ginto (www.ginto.guide) des Vereins Sitios (www.sitios.info) genutzt werden.

Aufgrund der Übersicht wird auf der Website der Stadt über die Barrierefreiheit resp. über bestehende Hindernisse informiert.

11.4.2 Empfehlung 18: Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Freizeit-, Kultur- und Sportangebote

Die regelmässige Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hindernisse bei Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen wird empfohlen. Es können «Key-Kompetenz-Personen» bestimmt und ausgebildet werden. Basiskenntnisse sollen definiert und möglichst breit im Personal geschult werden.



11.4.3 Empfehlung 19: Vorgaben für Angebote und Veranstaltungen

Vorgaben für die Hindernisfreiheit von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten sollen erarbeitet und in Form von Checklisten zur Verfügung gestellt werden. Die Erarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen. Diese Checklisten enthalten Anforderungen zu baulichen und technischen Aspekten, aber auch organisatorische und betriebliche Massnahmen wie bspw. die Zulassung von Assistenzpersonen und Assistenzhunden.

Für die Unterstützung von Angeboten durch die Stadt sollen Bedingungen an die Hindernisfreiheit definiert werden. Hilfestellungen seitens der Stadt für die Planung und Umsetzung von Massnahmen sollen klar kommuniziert werden.

11.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Zug bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Sitios (www.sitios.info)
- Sensability (www.sensability.ch)



12 Arbeit und Beschäftigung – die Stadt als Arbeitgeberin

12.1 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen im Arbeitsmarkt die gleichen Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten haben wie Menschen ohne Behinderungen. Die Stadtverwaltung soll eine diskriminierungsfreie und inklusive Arbeitgeberin sein. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Rekrutierungsprozesse für Mitarbeitende der Stadtverwaltung werden diskriminierungsfrei durchgeführt. Stellenausschreibungen, Kommunikationskanäle, Bewerbungsgespräche und Arbeitsverträge sind barrierefrei.
- Die Arbeitsbedingungen sind so gestaltet, dass auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann.
- Mitarbeitende mit Behinderungen haben die gleichen beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten wie Mitarbeitende ohne Behinderungen.

12.2 Standortbestimmung

Die Stadt Zug kennt keine Leitlinien zu Diversität und Inklusion im Arbeitsumfeld, es sind keine Ziele und Massnahmen bezüglich Anstellungsprozess und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen formuliert.

Flexible Arbeitszeitmodelle werden teilweise angeboten, Arbeitsprozesse können flexibel gestaltet werden, sofern es der Tätigkeitsbereich zulässt. Arbeitsplätze sind nach individuellen Bedürfnissen hindernisfrei anpassbar.

Der Bewerbungsprozess läuft barriere- und diskriminierungsfrei sowie ressourcenorientiert ab.

Die Stadt Zug steht im Kontakt mit der zuständigen IV-Stelle und weiteren Organisationen bezüglich Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsumfeld. Die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die während der Anstellung eine Behinderung erwerben, wird gewährleistet.

Eine Schulung von Führungspersonen und HR-Verantwortlichen, aber auch der übrigen Mitarbeitenden, im Bereich Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsumfeld findet bisher nicht statt.

12.3 Handlungsbedarf

Um die bereits teilweise etablierte Handhabung der Inklusion und Diversität im Arbeitsumfeld weiterzuentwickeln und zu etablieren, ist die Formulierung von konkretisierten Zielen und Leitlinien zweckmässig. Darauf aufbauend können Grundsätze und Hilfsmittel zur Optimierung von Rekrutierungsprozessen und Arbeitsbedingungen erarbeitet werden.

Die Sensibilisierung und Schulung von Führungspersonen und HR-Verantwortlichen für ein inklusives Arbeitsumfeld ist Voraussetzung für eine Weiterentwicklung desselben.



12.4 Empfehlungen

12.4.1 Empfehlung 20: Formulierung von Zielen, Grundsätzen und Leitlinien

Es wird empfohlen, basierend auf den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung und auf den Handlungsfeldern des Regierungsprogramms Ziele, Grundsätze und Leitlinien für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (auch ohne IV-Rente und nicht ausschliesslich als Sozialstellen) in der Stadtverwaltung zu formulieren und zu verabschieden. Diese sollen gegenüber der Bevölkerung kommuniziert werden.

12.4.2 Empfehlung 21: Konzipierung inklusiver Rekrutierungsprozesse und Arbeitsbedingungen

Damit Menschen mit Behinderungen sich durch Stellenausschreibungen angesprochen fühlen, sind gezielte Massnahmen bei Formulierung und Kommunikationskanälen nötig. Partnerschaften mit spezialisierten Organisationen sind dafür empfehlenswert. Führungspersonen und HR-Verantwortlichen werden gezielte Sensibilisierungen und Schulungen empfohlen.

Die bereits barriere- und diskriminierungsfreien Rekrutierungsprozesse sollen weitergeführt und in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen weiter optimiert werden.

12.4.3 Empfehlung 22: Sensibilisierung und Schulung von Führungspersonen und HR-Verantwortlichen

Führungspersonen und HR-Verantwortliche prägen massgeblich das Arbeitsumfeld und die Betriebskultur. Es wird empfohlen, sie für Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und zu schulen. Dies wirkt sich auf das gesamte Team aus, und eine inklusive Kultur wird gelebt.

12.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Zug bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Sensability (www.sensability.ch)
- iPunkt (www.ipunkt.swiss/)
- EnableMe (www.enableme.ch)
- Stiftung Profil – Arbeit und Handicap (www.profil.ch)



13 Zusammenfassung und Fazit

13.1 Zusammenfassung Empfehlungen

Der Stadt Zug werden die folgenden Massnahmen zur Umsetzung empfohlen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen zu verbessern:

Nr. Empfehlung	
Bereich: Politische Rahmenbedingungen und Partizipation	
1	Einbezug von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse
2	Institutioneller Rahmen für die Behindertengleichstellungspolitik
3	Aufbau Fachstelle für Inklusion
Bereich: Öffentlich zugängliche Gebäude	
4	Vorgaben für Planung und Umsetzung von Bauvorhaben sowie Schulung
5	Systematische Übersicht über die Hindernisfreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude
6	Alarmierung und Evakuierung
Bereich: Kommunikation und Information	
7	Barrierefreie Website
8	Barrierefreie Dokumente
9	Weiterführung Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Dokumente
Bereich: Dienstleistungen der Stadt	
10	Weiterführung Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Dienstleistungen
11	Zugangshilfen zu kommunalen Dienstleistungen
12	Barrierefreier Online-Schalter
Bereich: Kinderbetreuung und Bildung	
13	Übersicht über die Barrierefreiheit von Bildungsangeboten
14	Sensibilisierung und Schulung von Lehrpersonen
Bereich: Öffentlicher Verkehr und öffentlicher Raum	
15	Vorgaben für Planung und Umsetzung von Bauvorhaben sowie Schulung



Nr. Empfehlung

- 16 Systematische Übersicht über die Hindernisfreiheit des öffentlichen Verkehrs und des öffentlichen Raums
-

Bereich: Freizeit, Kultur und Sport

- 17 Systematische Übersicht über Hindernisfreiheit von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten
- 18 Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Freizeit-, Kultur- und Sportangebote
- 19 Vorgaben für Freizeit-, Kultur- und Sportangebote und Veranstaltungen
-

Bereich: Arbeit und Beschäftigung – die Stadt als Arbeitgeberin

- 20 Formulierung von Zielen, Grundsätzen und Leitlinien für ein inklusives Arbeitsumfeld
- 21 Konzipierung inklusiver Rekrutierungsprozesse und Arbeitsbedingungen
- 22 Sensibilisierung und Schulung von Führungspersonen und HR-Verantwortlichen
-

13.2 Fazit

In fünf der acht Bereiche wird die Sensibilisierung und/oder Schulung von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie der politischen Behörden empfohlen (Kommunikation, Dienstleistungen, Bildung, Freizeit/Kultur/Sport, Arbeit und Beschäftigung).

Dies zeigt die hohe Bedeutung der Kompetenzen der Mitarbeitenden und Behörden für die Barrierefreiheit und für eine inklusive Stadt. Die Personen in Politik und Verwaltung sind der wichtigste Schlüssel für die Verbesserung der Barrierefreiheit in der Stadt Zug. Diese Massnahmen sind in den Bereichen mit höchster Priorität anzugehen, wo bisher noch keine Schulungen und Sensibilisierungen stattfinden.

Die weiteren mit hoher Priorität empfohlenen Massnahmen können evtl. teilweise parallel angegangen werden. Insb. die Massnahmen im Bereich «Politische Rahmenbedingungen und Partizipation» haben ebenfalls eine grosse Bedeutung und hängen stark mit der Sensibilisierung zusammen. Sensability steht für die Unterstützung bei der Planung und Umsetzung gerne zur Verfügung.



Sensability – Expertise für Inklusion

Nicole Sourt Sánchez
Co-Geschäftsleiterin

Simon Vogt
Beratung & Entwicklung